

starken Inhaftierten ein weiterer Sicherungsposten einzuteilen.

Bereits bei der Zuführung des Inhaftierten zum Aufnahmeverwahrraum ist zu verhindern, daß dieser solche Handlungen unternimmt, wie z. B. Ausbruchs- und Suizidversuche, Geiselnahmen oder Vernichtung von Beweismitteln. Zu diesem Zweck läuft ein Angehöriger vor dem Inhaftierten und der andere seitlich hinter ihm zur Absicherung. Es ist darauf zu achten, daß die Hände des Inhaftierten stets kontrollierbar bleiben. Die Benutzung der Toilette und andere hygienische Maßnahmen sind vor der Körperdurchsuchung generell nicht zu gestatten.

Gelingt es dem Inhaftierten dennoch, sich möglicher Beweismittel zu entledigen, so wird in dessen Gegenwart das Material durch den begleitenden Angehörigen der Untersuchungshaftanstalt sichergestellt.

Die Körperdurchsuchung hat nur im Aufnahmeverwahrraum hinter einer Barriere zu erfolgen. Der Durchsuchende begibt sich ebenfalls dorthin, während der Beobachtungs- und Sicherungsposten sich in Türnähe aufhält.

Die Körperdurchsuchung sollte in Ruhe, ohne Hektik, planmäßig und in bestimmten methodischen Schritten erfolgen, die noch näher erläutert werden. Die systematische Reihenfolge ist auch dann einzuhalten, wenn ein Hinweis des Untersuchungsführers vorliegt, wo ein Beweismittel versteckt sein könnte. Das sofortige, zielstrebige Auffinden eines Versteckes zeigt dem Verhafteten an, daß das Untersuchungsorgan davon Kenntnis hatte und ließe evtl. Rückschlüsse auf die Informationsquelle zu. Es bestände außerdem die Gefahr, daß die weitere Durchsuchung oberflächlich durchgeführt würde, "weil ja alles gefunden wurde."

Gleichermaßen gilt das für den Fall, wenn ein offensicht-